

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung zur punktuellen Flächennutzungsplanänderung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen – Freiamt – Malterdingen – Sexau – Teningen, im Bereich „Am Dachsrain“ der Stadt Emmendingen

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen hat am 02.03.2026 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans in Emmendingen gefasst, den Vorentwurf gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

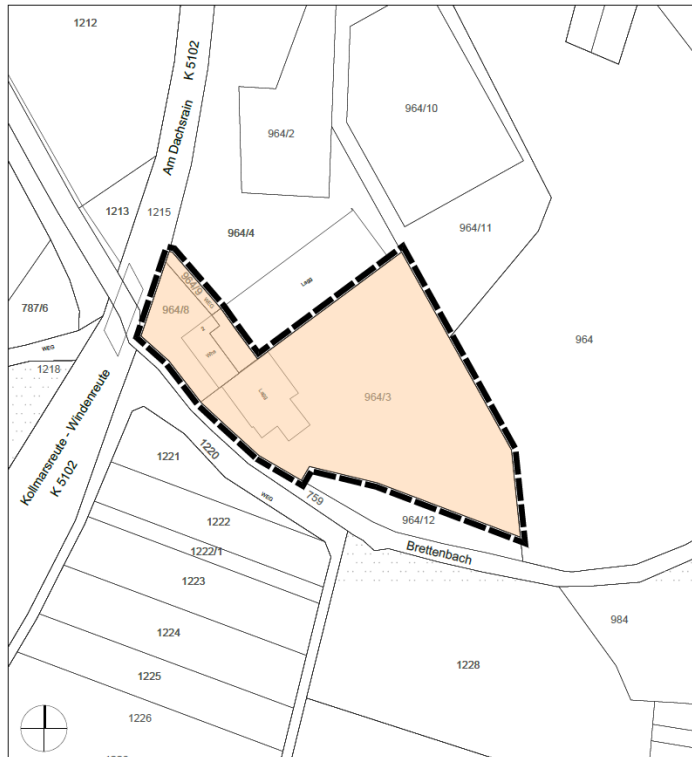
Für das ehemalige Betriebsgelände einer Ziegelei im Bereich „Am Dachsrain“ auf der Gemarkung Windenreute wurde vom Eigentümer ein Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Für die fast vollständig versiegelte Fläche, die im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt, ist die Entwicklung einer Lager- bzw. Abstellfläche vorgesehen. So soll die Fläche planungsrechtlich langfristig wieder einer Nutzung zugeführt werden. Das vorhandene Lagergebäude soll erhalten bleiben. Die Zufahrt erfolgt über die bereits bestehende Zufahrt, von der Straße „Am Dachsrain“. Da das Plangebiet im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt ist, ist eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Stadt Emmendingen, nördlich angrenzend an den Brettenbach zwischen den Ortschaften Windenreute und Kollmarsreute an der Straße „Am Dachsrain“.

Das Gebiet ist mit einem teilweise offenen Lagergebäude bebaut. Weite Teile der Grundstücke sind versiegelt. Nordwestlich, angrenzend an den Zufahrtsweg befindet sich ein Wohngebäude und weitere Lagergebäude. Nördlich an das Gelände angrenzend befindet sich das Betriebsgelände eines Recyclingunternehmers. Östlich angrenzend an das Plangebiet grenzen Gehölzbestände an, im Süden verläuft der Brettenbach.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bereiche „Am Dachsrain“ erfolgt in Form einer Offenlage. Der Vorentwurf der punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und artenschutzrechtlicher Vorprüfung vom

28.09.2026 bis einschließlich 28.10.2026 (Veröffentlichungsfrist)

- auf der Internetseite der Stadt Emmendingen unter <https://www.emmendingen.de/bauen-wirtschaft/bauen/beteiligung-der-oeffentlichkeit>
- auf der Internetseite der Gemeinde Malterdingen unter <https://www.malterdingen.de#aktuelles>
- auf der Internetseite der Gemeinde Freiamt unter <https://www.freiamt.de/buerger/de/rathaus-service/aktuelles/offenlagen>
- auf der Internetseite der Gemeinde Sexau unter <https://www.sexau.de/rathaus-service/neuigkeiten/oeffentliche-bekanntmachungen> und
- der Internetseite der Gemeinde Teningen unter <https://www.teningen.de/leben-und-wohnen/bauen/bauleitplanung#id1421526>

im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist in den Rathäusern der

- Stadt Emmendingen (Landvogtei 10, 79312 Emmendingen)
- Gemeinde Malterdingen (Hauptstraße 18, 79364 Malterdingen),
- Gemeinde Freiamt (Sägplatz 1, 79348 Freiamt),
- Gemeinde Sexau (Dorfstraße 61, 79350 Sexau),
- und der Gemeinde Teningen (Riegeler Straße 12, 79331 Teningen)

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind zudem über ein zentrales Internetportal des Landes <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste?layer=zv,blp&N=48.12&E=7.85&zoom=13> gem. § 3 Abs. 2 Satz 5, Halbsatz 2 BauGB zugänglich.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an: bauverwaltung@emmendingen.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich auf den o.a. Rathäusern abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Emmendingen, den 22.09.2026

Stefan Schlatterer
Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft